

**Anordnung
über die Bildung sowie über die Planung,
Finanzierung und Abrechnung
der Konzert- und Gastspieldirektionen**

vom 27. November 1973

Zur weiteren Entwicklung der Unterhaltungskunst und zur Förderung des Konzertwesens in der DDR wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst und dem Präsidium des Kulturbundes der DDR folgendes angeordnet:

I.

Bildung der Konzert- und Gastspieldirektionen

§ 1

(1) Die VEB Konzert- und Gastspieldirektionen werden zum 31. Dezember 1973 als volkseigene Betriebe aufgelöst. Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 werden in den Bezirken Konzert- und Gastspieldirektionen — im folgenden KGD genannt — als Haushaltsorganisationen gebildet. Sie sind juristische Person, unterstehen dem Rat des Bezirkes und sind Rechtsnachfolger des VEB Konzert- und Gastspieldirektion des Bezirkes.

(2) Aufgaben und Arbeitsweise der KGD sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr werden im einzelnen durch Statut geregelt, das vom Rat des Bezirkes auf der Grundlage des vom Minister für Kultur erlassenen Musterstatuts* zu bestätigen ist.

II.

Verantwortung der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke

§ 2

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, sichern die allseitige Förderung der Unterhaltungskunst und des Konzertwesens als Teile der kulturell-künstlerischen Gesamtentwicklung in den Bezirken.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, gewährleisten die Tätigkeit der KGD als Leiteinrichtung der Bezirke auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst und des Konzertwesens. Dazu geben sie den KGD auf der Grundlage der Weisungen und Richtlinien des Ministers für Kultur sowie der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes kulturpolitische Orientierungen, stellen ihnen abrechenbare Aufgaben und gewährleisten die Lösung dieser Aufgaben personell, materiell und finanziell.

§ 3

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, entscheiden, welche Einrichtungen der Bezirke zu eigener künstlerischer Produktion (Entwicklung, Gestaltung und Aufführung von Programmen) auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst und der Musik berechtigt sind. Sie legen in Übereinstimmung mit den Künstlern fest, für welche freiberuflich tätigen Künstler, die ihren ständigen Wohnsitz im Territorium haben, diese Einrichtungen die gesellschaftliche Betreuung übernehmen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, bestimmen die Verantwortlichkeit der Theater, Staatlichen Orchester und der KGD bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst und des Konzertwesens und fördern den Erfahrungsaustausch und ihre Kooperation.

* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“.

III.

Verpflichtungen und Befugnisse der KGD

§ 4

(1) Die KGD sind verpflichtet, unter Beachtung der Richtlinien des Ministers für Kultur, der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes sowie der Weisungen des Leiters der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes,

— ihre Tätigkeit als Bestandteil des geistig-kulturellen Lebens im Territorium des Bezirkes zu planen und zu organisieren;

— den gesellschaftlichen Bedürfnissen nach Unterhaltung und vielfältigen musikalischen Darbietungen im Bezirk vielseitig und differenziert zu entsprechen und die Herausbildung sozialistischer Bedürfnisse und Gewohnheiten anzuregen und zu fördern;

— künstlerisch-schöpferische Entwicklungen auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst und der Musik anzuregen, zu planen und zu lenken sowie die ideologische und künstlerische Zusammenarbeit mit den im Bezirk ansässigen freiberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst und der Musik zu organisieren und ihre Qualifizierung zu fördern. Dazu sind die den KGD zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel, insbesondere der Entwicklungs- und Förderungsfonds gemäß § 6 Abs. 2, mit hohem gesellschaftlichem Nutzeffekt einzusetzen;

— mit den nach § 3 Abs. 1 zu eigener künstlerischer Produktion berechtigten Einrichtungen eng zusammenzuarbeiten, sie bei der Lösung ihrer künstlerischen Aufgaben zu unterstützen und ihre Wirksamkeit im Bezirk zu koordinieren.

(2) Die KGD arbeiten eng mit dem Komitee für Unterhaltungskunst und seiner Generaldirektion zusammen und führen die vom Generaldirektor des Komitees gegebenen Orientierungen durch.

(3) Die KGD arbeiten mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ensembles und Gruppen des künstlerischen Volksschaffens zusammen und koordinieren deren Veranstaltungstätigkeit mit ihren eigenen Plänen.

§ 5

(1) Die KGD haben das alleinige Recht, frei- und nebenberuflich tätige Künstler auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst und des Konzertwesens sowie Tanzmusik-Formationen aus Berufsmusikern für künstlerische Produktionen und Einsätze zu verpflichten oder zu vermitteln. Ausgenommen davon sind:

— Verpflichtungen von Künstlern durch Rundfunk und Fernsehen,

— Verpflichtungen von Künstlern für Veranstaltungen innerhalb gesellschaftlicher Organisationen,

— Verpflichtungen von Künstlern durch die nach § 3 Abs. 1 zu eigener künstlerischer Produktion berechtigten Einrichtungen, wenn dies vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, festgelegt ist.

(2) Verpflichtungen von Künstlern durch Theater und Staatliche Orchester sowie der Einsatz von Mitgliedern der Theater und Orchester für Dritte werden vom Abs. 1 nicht berührt, wenn sie im Rahmen des Planes der Aufgaben der Theater und Staatlichen Orchester erfolgen.

(3) Private Vermittlungen entgeltlich oder unentgeltlich sowie Selbstvermittlungen von Künstlern einschließlich Tanzmusik-Formationen aus Berufsmusikern sind nicht zulässig.